



Gemeinde Lemwerder Die Bürgermeisterin	
---	--

B e k a n n t m a c h u n g

Satzung über die Ferienbetreuung für Grundschulkinder der Gemeinde Lemwerder

Präambel

Auf Grundlage des Ganztagsförderungsgesetzes (GaFöG), des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII), insbesondere § 24 Abs. 4 SGB VIII, sowie der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erlässt die Gemeinde Lemwerder diese Satzung. Die Gemeinde Lemwerder stellt ab dem Schuljahr 2026/2027 eine strukturierte Ferienbetreuung für Grundschulkinder bereit. Die Regelung findet erstmalig Anwendung ab den Herbstferien 2026. Ziel ist es, einen verlässlichen Beitrag zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu leisten und zugleich ein pädagogisch sinnvolles, abwechslungsreiches Betreuungsangebot sicherzustellen.

§ 1 Zweck und Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt Angebot, Umfang, Teilnahmebedingungen, Vergabe der Plätze sowie die Kosten der Ferienbetreuung für Grundschulkinder im Gebiet der Gemeinde Lemwerder.
- (2) Die Ferienbetreuung wird als gemeindliches Betreuungsangebot durchgeführt und richtet sich nach den gesetzlichen Vorgaben sowie den Bestimmungen dieser Satzung.

§ 2 Standort und Durchführung

- (1) Die Ferienbetreuung wird aufgrund von organisatorischen Notwendigkeiten zentral in Lemwerder durchgeführt.
- (2) Die Betreuung findet insbesondere in den Räumlichkeiten der Grundschule Lemwerder statt. Ergänzend können umliegende Einrichtungen der Gemeinde Lemwerder genutzt werden. Die Nutzung weiterer oder anderer Räumlichkeiten ist grundsätzlich möglich.
- (3) Die Gemeinde Lemwerder kann zur Durchführung der Ferienbetreuung externe Anbieter/Träger beauftragen. Näheres kann durch Vereinbarungen und Anlagen geregelt werden.

§ 3 Teilnahmeberechtigte Kinder und Anspruchsentwicklung

(1) Teilnahmeberechtigt sind Kinder im Grundschulalter, sofern sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Gemeinde Lemwerder haben.

(2) Anspruchsberechtigt im Sinne des verbindlichen gesetzlichen Anspruchs sind zunächst Kinder des 1. Schuljahrgangs gemäß § 24 Abs. 4 SGB VIII in der jeweils geltenden Fassung. Der Anspruch wächst jährlich aufsteigend um einen weiteren Schuljahrgang an.

(3) Der Rechtsanspruch wächst pro Schuljahr um einen Jahrgang auf.
Anspruchsberechtigt sind:

im Schuljahr 2026/2027 – Jahrgang 1

im Schuljahr 2027/2028 – Jahrgang 1 + 2

im Schuljahr 2028/2029 – Jahrgang 1, 2 + 3

im Schuljahr 2029/2030 – Jahrgang 1 - 4

(4) Die Gemeinde Lemwerder beabsichtigt im Schuljahr 2026/2027 freiwillig auch eine Ferienbetreuung für den 2. Schuljahrgang zur Verfügung zu stellen. Je nach finanzieller Situation der Gemeinde beabsichtigt diese ab Schuljahr 2027/2028 eine Ferienbetreuung für alle vier Jahrgänge anzubieten.

§ 4 Betreuungszeiten, Ferienwochen und Inhalte

(1) Die Betreuung erfolgt ausschließlich von Montag bis Freitag in den von der Gemeinde Lemwerder festgelegten Ferienwochen. Angebotswochen werden in Anlage 2 ausgewiesen und jährlich fortgeschrieben.

(2) Die Betreuungszeiten betragen grundsätzlich maximal acht Stunden täglich. Näheres regelt Anlage 3.

(3) Die Betreuung umfasst pädagogisch begleitete Angebote sowie freie Spiel-, Bewegungs- und Erholungszeiten. Die Nutzung der Sportanlagen und der Turnhalle kann Bestandteil des Programms sein.

§ 5 Kapazitäten und Vorrangregelung

(1) Im Schuljahr 2026/2027 werden zunächst Betreuungsplätze für den Jahrgang 1 und 2 je Ferienwoche zur Verfügung gestellt.

(2) Sofern nicht alle Plätze durch Kinder der o.g. Jahrgänge in Anspruch genommen werden, können verbleibende Plätze an Kinder der Folgeschuljahrgänge vergeben werden.

§ 6 Vergabe der Plätze

(1) Alle Kinder, die einen gesetzlich geregelten Rechtsanspruch haben, erhalten einen Platz. Die verbleibenden freien Plätze werden nach sozialen und organisatorischen Kriterien vergeben (Sozialauswahl).

(2) In der Sozialauswahl werden insbesondere berücksichtigt:

- Geschwisterkinder der Folgeschuljahrgänge, sofern ein Geschwisterkind für dieselbe Ferienwoche betreut wird bzw. aufgenommen wird,
- Familien, in denen beide Sorgeberechtigte nachweislich berufstätig sind.

(3) Die weiteren Kriterien, Nachweise sowie die Rangfolge werden in Anlage 1 geregelt. Anlage 1 kann zur Anpassung an praktische Bedarfe fortgeschrieben werden.

§ 7 Anmeldung, Abmeldung und Warteliste

(1) Die Teilnahme setzt eine fristgerechte Anmeldung voraus. Anmeldefristen, Verfahren und erforderliche Unterlagen werden durch die Gemeinde Lemwerder bekannt gegeben und in Anlage 1/Anlage 4 näher beschrieben.

(2) Die Anmeldung ist verbindlich für den angemeldeten Zeitraum.

(3) Abmeldungen sind nur innerhalb der in Anlage 4 festgelegten Fristen möglich. Rückerstattungen erfolgen ausschließlich nach Maßgabe der Anlage 4.

(4) Bei Überschreitung der Kapazitäten wird eine Warteliste geführt. Nachrückverfahren und Fristen werden in Anlage 1/Anlage 4 geregelt.

§ 8 Elternbeitrag

(1) Für die Teilnahme an der Ferienbetreuung wird ein Elternbeitrag erhoben.

(2) Der Elternbeitrag beträgt einheitlich 50,00 EUR je Kind und gebuchter Ferienwoche.

(3) Der Elternbeitrag ist nach Erhalt des Gebührenbescheides innerhalb der dort genannten Frist zu entrichten. Näheres zu Zahlungsmodalitäten regelt Anlage 4.

(4) Eine Rückerstattung bereits gezahlter Beiträge erfolgt nur in den in Anlage 4 genannten Fällen.

§ 9 Mittagessen

(1) Für die teilnehmenden Kinder wird ein Mittagessen angeboten werden. Die Teilnahme ist aus organisatorischen und pädagogischen Gründen verpflichtend.

(2) Das Mittagessen wird voraussichtlich durch einen externen Anbieter (Caterer) bereitgestellt.

(3) Die Kosten für das Mittagessen sind nicht im Elternbeitrag nach § 8 enthalten und werden gesondert erhoben. Höhe und Abrechnung werden in Anlage 4 beschrieben.

(4) Eine Kostenübernahme im Rahmen gesetzlicher Leistungen (z. B. Bildungs- und Teilhabepaket) bleibt unberührt; Nachweise sind auf Verlangen vorzulegen.

§ 10 Pflichten der Sorgeberechtigten / Ausschluss

(1) Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, alle für die Betreuung relevanten Informationen zum Kind (z. B. Allergien, medizinische oder individuelle Besonderheiten oder Bedarfe) vollständig anzugeben und Änderungen unverzüglich mitzuteilen.

(2) Der Transport der Kinder zum Betreuungsstandort und die Abholung erfolgen durch die Sorgeberechtigten. Abweichungen (Abholberechtigte) sind schriftlich anzuzeigen.

(3) Ein vorübergehender oder dauerhafter Ausschluss von der Teilnahme ist möglich, wenn

- das Kind wiederholt den Ablauf der Betreuung erheblich stört oder andere gefährdet,
- die Sorgeberechtigten unrichtige Angaben gemacht haben,
- fällige Beiträge oder Entgelte trotz Mahnung nicht entrichtet wurden,
- bei - ansteckenden - Krankheiten muss ihr Kind zu Hause bleiben.

(4) Ein Ausschluss erfolgt schriftlich. Vor der Entscheidung sind die Sorgeberechtigten anzuhören, soweit dies im Einzelfall möglich und zumutbar ist.

§ 11 Haftung

(1) Die Gemeinde Lemwerder haftet nur für Schäden, die auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit ihrer Beschäftigten oder eines beauftragten Anbieters/Trägers zurückzuführen sind, soweit gesetzlich zulässig.

(2) Für mitgebrachte Gegenstände der Kinder wird keine Haftung übernommen.

§ 12 Datenschutz

Die Gemeinde Lemwerder verarbeitet personenbezogene Daten der Kinder und Sorgeberechtigten ausschließlich zur Durchführung der Ferienbetreuung und im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 08.10.2026 in Kraft. Sie findet erstmalig Anwendung ab den Herbstferien 2026.

Gemeinde Lemwerder, den 08.10.2026

Christina Winkelmann

Bürgermeisterin

Anlage 1: Sozialauswahl, Vergabe und Nachweise

Diese Anlage regelt die Details der Sozialauswahl, die erforderlichen Nachweise, das Nachrückverfahren sowie die Rangfolge bei Platzknappheit. Die Anlage wird durch die Gemeinde Lemwerder fortgeschrieben. Im Rahmen des Regelaufnahmeverfahrens werden die Ferienbetreuungsplätze nach folgenden Kriterien in der aufgeführten Rangfolge vergeben:

1. Geschwisterkinder in unseren gemeindlichen Einrichtungen
2. Alleinerziehende mit Berufstätigkeit. Der Berufstätigkeit gleichgestellt ist ein Studium, eine Schul- und Berufsausbildung oder vergleichbare auf Dauer angelegte qualifizierende Maßnahmen.
3. Berufstätigkeit der Sorgeberechtigten. Der Berufstätigkeit gleichgestellt ist ein Studium, eine Schul- und Berufsausbildung oder vergleichbare auf Dauer angelegte qualifizierende Maßnahmen.
4. Sozialpädagogische Notwendigkeiten/Integration ausländischer Kinder

Bei der Platzvergabe ist den Sorgeberechtigten Vorrang einzuräumen, die tatsächlich arbeiten. Die Absicht von Sorgeberechtigten zu arbeiten, ist in jeden Fall nachrangig zu berücksichtigen. Ist die Berufstätigkeit ausschlaggebend, ist in begründeten Fällen eine entsprechende Arbeitgeberbescheinigung bzw. ggf. andere Bescheinigungen vorzulegen. Der Bewerber/ die Bewerberin ist in der Nachweispflicht. Nicht berücksichtigte Kinder werden auf einer Warteliste geführt. Freiwerdende Plätze werden in der festgelegten Rangfolge vergeben.

Die Darlegung besonderer Ausnahme- und Härtefälle bleibt unbenommen und kann im Einzelfall zu abweichenden Festlegungen führen.

Anlage 2: Angebotswochen (Ferienbetreuung)

Die Ferienwochen werden jährlich festgelegt. Mindestens die gesetzlich erforderlichen Wochen werden angeboten. Konkrete Zeiträume sind einzutragen.

Ferienabschnitt

Herbstferien 2026: 12.10. - 23.10.2026

Winterferien 2027: 04.01. - 08.01.2027

Osterferien 2027: 22.03. – 02.04.2027

Sommerferien 2027: 08.07. – 30.07.2027

Anlage 3: Tages- und Betreuungszeiten

Die tägliche Betreuungszeit wird von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr angeboten.

Es gibt Zeitfenster für die Bring- und Abholzeit, diese werden kurzfristig mitgeteilt.

Anlage 4: Zahlungs-, Anmelde-, Abmelde- und Verpflegungsregelungen

Diese Anlage regelt die Zahlungsmodalitäten, Anmelde- und Abmeldefristen und Rückerstattungen sowie die gesonderte Abrechnung des Mittagessens.

- Die Gebühr gem. § 8 für die Ferienbetreuung wird per Gebührenbescheid festgesetzt und ist grundsätzlich im Voraus zu entrichten.
- Die Anmeldung zur Ferienbetreuung der Gemeinde Lemwerder ist spätestens vier Wochen vor Beginn des gewünschten Betreuungszeitraums schriftlich bei der Gemeinde Lemwerder einzureichen.
- Die Kündigung für einen Platz in der Ferienbetreuung der Gemeinde Lemwerder ist spätestens vier Wochen vor Beginn des angemeldeten Zeitraumes der Ferienbetreuung im Rathaus der Gemeinde Lemwerder schriftlich einzureichen.
- Rückerstattung: nur in definierten Fällen (z. B. Abmeldung innerhalb Frist, Nachrücken, Krankheit mit Attest).
- Für die Teilnahme am Mittagessen ist von den Sorgeberechtigten eine gesonderte Gebühr zu entrichten. Die Abrechnung erfolgt in einem gesonderten Verfahren.